



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **B u n d e s g e r i c h t**

**BG 3-2017**

### **U r t e i l**

In dem Revisionsverfahren

des TV E.....,

- Revisionskläger -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding, Ziethenstr. 5, 32425  
Minden,

gegen

den Bayerischen Handball-Verband e. V., Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München,

- Revisionsbeklagten –

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TV 1861  
Erlangen Bruck gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Bayerischen  
Handball-Verbandes e. V. vom 19. März 2017 – U-04-2017 - nach mündlicher  
Beratung im schriftlichen Verfahren am

25. April 2017

durch den Vorsitzenden Dr. Hans-Jörg Korte,  
den Beisitzer Christian Forcher,  
den Beisitzer Dr. Jürgen Punkte

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionskläger gezahlte Revisionsgebühr in Höhe von 500 € verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionskläger trägt die Auslagen des Revisionsverfahrens.
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### **S a c h v e r h a l t :**

Die Beteiligten streiten um Spielverlustwertungen infolge des Einsatzes eines vermeintlich nicht spielberechtigten Spielers.

Für den am 16. März 1997 geborenen Spieler L..... (Spieler) beantragte der Revisionskläger im September 2015 auf dem amtlichen Formular des Revisionsbeklagten die „Doppelspielberechtigung für Jugend-Kaderspieler“ gemäß § 19 (3) SpO. Dabei gab der Revisionskläger an, dass der Spieler im Spieljahr 2015/16 für die Männer-Mannschaft des Revisionsklägers in der Bayernliga spielen solle und dazu das Erwachsenenspielrecht gem. § 19 Abs. 2 SpO erhalten solle. Das Jugend-Spielrecht solle weiterhin beim Stammverein verbleiben. Als Stammverein wurde der HC (HC) benannt. Dieser stimmte dem Antrag zu. Zuvor hatte der Spieler nach dem Eintrag im Spieldausweis mit der Nr. 160298 die Spielberechtigung (Jugend- und Erwachsenenspielrecht) uneingeschränkt für den HC besessen.

Der auf den vg. Antrag hin vom Revisionsbeklagten ausgestellte „neue“ Spieldausweis – wiederum mit der Nr. 160298 - weist folgende Einträge auf:

„Verein Nr.: 50150

TV E....

Spielberechtigung ab: 10.09.2015

Freundschaftsspiele ab: 10.09.2015

Doppelspielrecht (Erw.) ab: 10.09.2015

Jug. bis Sp. Jahr 2015/2016

für HC ...“

Abgestempelt war der Spielausweis vom Revisionskläger.

Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Spielberichts forderte der Revisionsbeklagte den Spielausweis des Spielers unter dem 01. November 2016 in Ablichtung an. Unmittelbar danach wurde der Revisionskläger vom Verbandsmännerspielwart des Revisionsbeklagten auf die „Problematik eines fehlenden Spielrechts“ hingewiesen.

Am 18., 19., 21. und 23. November 2016 erließ die Spielleitende Stelle Bescheide, mit denen sie folgende Spiele des Revisionsklägers als verloren wertete:

Bescheid Nr.: 29835-2016/17, Spiel Nr. 20010002 vom 17. September 2017  
gegen SV A....

Bescheid Nr.: 29836-2016/17, Spiel Nr. 20010011 vom 24. September 2016  
gegen TG L....

Bescheid Nr.: 29837-2016/17, Spiel Nr. 2001018 vom 01. Oktober 2016 gegen  
VfL G.....

Bescheid Nr.: 29838-2016/17, Spiel Nr. 20010025 vom 08. Oktober 2016  
gegen Ha B.....

Bescheid Nr.: 29609-2016/17, Spiel Nr. 20010033 vom 16. Oktober 2016 gegen HC .....

Bescheid Nr.: 29840-2016/17, Spiel Nr. 20010039 vom 22. Oktober 2016 gegen TSV N.....

Bescheid Nr.: 29843-2016/17, Spiel Nr. 20011034 vom 22. Oktober 2016 gegen MTV I.....

Bescheid Nr.: 29841-2016/17, Spiel Nr. 20010042 vom 29. Oktober 2016 gegen TSV U.....

Bescheid Nr.: 29859-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160088 vom 06. November 2016 gegen TSV A.....

Bescheid Nr.: 29861-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160089 vom 06. November 2016 gegen SG K.....

Zur Begründung führte die Spielleitende Stelle jeweils aus:

„Spielverlustwertung gem. § 19 RO bzw. 50 SpO; Der Spieler L.... besitzt keine Spielberechtigung für den Verein TV E... – siehe separate Information.“

Zudem verhängte die Spielleitende Stelle jeweils eine Geldbuße über 25 €.

Gegen diese Bescheide legte der Revisionsführer fristgerecht Einspruch mit der Begründung ein, dass die angefochtenen Bescheide sowohl formell als auch materiell rechtswidrig seien. Es mangle an der erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit. Es erschließe sich nicht, warum der Spieler keine Spielberechtigung für den Revisionskläger gehabt haben solle. Ausweislich des „neuen“ Spielausweises sei doch gerade eine Spielberechtigung für den Revisionskläger erteilt worden. Zudem sei im Spielbericht zum Spiel vom 24. September 2016 von den Schiedsrichtern vermerkt worden:

„E..... #15 Doppelspielrecht (Männer(A-Jugend)  
Spelausweis,160298; Spelausweis lag vor.“

Schon aufgrund dieses Spelausweises habe die Spielleitende Stelle aktiv werden müssen. Dann aber wäre es zu einem weiteren Einsatz des Spielers nicht gekommen. Man selbst habe den Spieler auch jeweils problemlos in das elektronische Spielsystem hochladen können. Von daher stünden jedenfalls die Regelungen der §§ 7 und 8 RO der überwiegenden Anzahl der angefochtenen Spielverlustwertungen entgegen. Auch könne man sich auf den Schutz guten Glaubens berufen. Letztlich sei man vor dem Erlass der angefochtenen Bescheide nicht angehört worden.

Der Revisionsbeklagte machte u.a. geltend, dass der Spieler zum Zeitpunkt der Teilnahme an den umgewerteten Spielen jedenfalls nicht im Besitz der Spielberechtigung für den Revisionskläger gewesen sei. Das Doppelspielrecht zu Gunsten des Revisionsklägers sei mit dem 30. Juni 2016 erloschen, weil es akzessorisch zum Jugendspielrecht für den HC gewesen sei. Der Umstand, dass der Spielleitenden Stelle der Spielbericht zum Spiel vom 24. September 2016 vorgelegen habe, führe nicht auf ein anderes Ergebnis. Die Spielleitende Stelle habe daraus nicht schließen müssen, dass überhaupt eine Spielberechtigung für den Revisionskläger fehle.

Mit Urteil vom 30. Januar 2017 hob das Bezirkssportgericht Unterfranken – 2/2017 - die mit dem Einspruch angefochtenen Bescheide auf. U.a. führte es aus, dass die umstrittenen Bescheide schon nicht hinreichend bestimmt seien.

Dagegen legte der Revisionsbeklagte fristgerecht Berufung ein. Dabei wies er darauf hin, dass die angefochtenen Bescheide entgegen der Ansicht des erstinstanzlichen Gerichts hinreichend bestimmt seien. Weil es sich bei den ausgesprochenen Spielverlustwertungen um gebundene Entscheidungen handele, sei ein etwaiger Mangel zudem auch noch heilbar.

Mit Urteil vom 19. März 2017 – U-024-2017 - hob das Verbandssportgericht das Urteil des Bezirkssportgerichts vom 30. Januar 2017 hinsichtlich folgender Bescheide auf:

Bescheid Nr.: 29835-2016/17, Spiel Nr. 20010002 vom 17. September 2017 gegen SV A.....

Bescheid Nr.: 29836-2016/17, Spiel Nr. 20010011 vom 24. September 2016 gegen TG L.....

Bescheid Nr.: 29840-2016/17, Spiel Nr. 20010039 vom 22. Oktober 2016 gegen TSV N.....

Bescheid Nr.: 29843-2016/17, Spiel Nr. 20011034 vom 22. Oktober 2016 gegen MTV I.....

Bescheid Nr.: 29841-2016/17, Spiel Nr. 20010042 vom 29. Oktober 2016 gegen TSV U.....

Bescheid Nr.: 29859-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160088 vom 06. November 2016 gegen TSV A.....

Bescheid Nr.: 29861-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160089 vom 06. November 2016 gegen SG K.....

Im Übrigen wies es die Berufung zurück. Die Bescheide Nr. 29837-2016/17, 29838-2016/17 und 29909-2016/17 habe das erstinstanzliche Gericht jedenfalls im Ergebnis zu Recht aufgehoben, denn die Mannschaft des Revisionsklägers habe diese Spiele verloren. In einem derartigen Falle komme eine Spielverlustwertung schon vom Ansatz her nicht mehr in Betracht.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2017 hat der Revisionskläger die vorliegende Revision eingelegt. Zur Begründung wiederholt und vertieft er seinen Vortrag aus den Vorinstanzen.

Der Revisionsführer beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verbandssportgerichts vom 19. März 2017 – U-04-2017 – aufzuheben und die Bescheide der Spielleitenden Stelle, soweit sie mit der Berufung des Revisionsbeklagten bestätigt worden sind, aufzuheben.

Der Revisionsbeklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Vereine/Spielgemeinschaften TSV H... , TSV I., 1. FCN..., TS H... , HSG F.... HSG Fi.... und TSC O.... haben sich nicht am Revisionsverfahren beteiligt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die Verfahrensakten der Vorinstanzen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Revision ist zulässig.

Dabei weist das Bundesgericht darauf hin, dass die vom Berufungsgericht angebrachte Rechtsmittelbelehrung hinsichtlich der geforderten Gebührenhöhe fehlerhaft ist (vgl. § 44 Abs. 3 Buchst. a RO).

Die Revision ist aber unbegründet.

Das Verbandssportgericht hat die erstinstanzliche Entscheidung zu Recht insoweit aufgehoben, als die Bescheide

Bescheid Nr.: 29835-2016/17, Spiel Nr. 20010002 vom 17. September 2017 gegen SV A... .

Bescheid Nr.: 29836-2016/17, Spiel Nr. 20010011 vom 24. September 2016 gegen TG L....

Bescheid Nr.: 29840-2016/17, Spiel Nr. 20010039 vom 22. Oktober 2016 gegen TSV N....

Bescheid Nr.: 29843-2016/17, Spiel Nr. 20011034 vom 22. Oktober 2016 gegen MTV I... .

Bescheid Nr.: 29841-2016/17, Spiel Nr. 20010042 vom 29. Oktober 2016 gegen TSV U....

Bescheid Nr.: 29859-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160088 vom 06. November 2016 gegen TSV A....

Bescheid Nr.: 29861-Pokal 2016/17, Spiel Nr. 20160089 vom 06. November 2016 gegen SG K.....

betroffen sind, denn diese, im Revisionsverfahren nur noch streitgegenständlichen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig. Die von der Spielleitenden Stelle vorgenommenen Spielverlustwertungen sind nicht zu beanstanden.

Die Bescheide der Spielleitenden Stelle sind formell rechtmäßig.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers – und auch des erstinstanzlichen Gerichts – sind sie hinreichend bestimmt.

Zur Frage der hinreichenden Bestimmtheit eines Bescheides der Spielleitenden Stelle hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 10. August 2016 – BG 4-2016 – u.a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings spricht § 45 Abs. 1 Satz 2 RO den verfassungsrechtlichen Grundsatz der hinreichenden Bestimmtheit belastender Entscheidungen nur hinsichtlich der „Entscheidungsgründe“ und der „Angabe der die Entscheidung

tragenden Gründe“ an, woraus vor dem Hintergrund, dass der Ordnungsgeber in § 56 Abs. 2 RO durchaus nach Sachverhalt und Entscheidungsgründen differenziert, der Schluss gezogen werden könnte, dass Bescheide Spielleitender Stellen eben keine Angaben zum geregelten bzw. gewürdigten Sachverhalt enthalten müssen. Dem stehen aber schon Praktikabilitätserwägungen entgegen. Es muss klar sein, was denn überhaupt geregelt bzw. sanktioniert worden ist. Der Betroffene muss aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und des rechtlichen Gehörs wissen, was ihm vorgeworfen wird; Dritte müssen erkennen können, welche „Reichweite“ die getroffene Entscheidung im Falle des Eintritts ihrer Bestandskraft hat (vgl. § 46 Satz 1 RO). Dementsprechend hat die 1. Kammer des Bundessportgerichts in ihrer, zu einem insoweit vergleichbaren Sachverhalt ergangenen Entscheidung vom 15. Juli 2015 – 1 K 02/2015 – völlig zu Recht ausgeführt:

„Der Bescheid hält auch dem Bestimmtheitsgebot nicht stand. Ihm ist kein Tatvorwurf zu entnehmen. Für den Betroffenen muss aus dem Bescheid heraus erkennbar sein, für welches möglicherweise vorwerfbare Verhalten ihm eine Geldstrafe auferlegt wird. Zwar kann dem Bescheid entnommen werden, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf kann indes nicht entnommen werden.“

So liegt es auch hier. Zwar ist aus dem „Kopf“ des angefochtenen Bescheides erkennbar, um welches Spiel es sich handelt. Ein konkreter Tatvorwurf im Sinne eines tatsächlichen Geschehens wird aber nicht umschrieben. Die unter der Überschrift „Sachverhalt“ vorgenommene Wiedergabe der Regelung des § 17 Abs. 5b) RO – der vermeintlich einschlägigen Norm – lässt keinen Rückschluss auf den zu Grunde liegenden Sachverhalt zu. Die Norm stellt die abstrakte Regelung dar, unter die ein konkreter Sachverhalt zu subsumieren ist, nicht aber den Sachverhalt selbst.

Zu der erforderlichen hinreichenden Bestimmtheit verhilft jedenfalls vorliegend auch der Verweis auf den Eintrag im Spielbericht nicht, da der in Bezug genommene Spielbericht dem Revisionsführer nicht vor oder mit dem Bescheid zur Kenntnis gebracht wurde.

.....

Der Spielleitenden Stelle wird mit der Angabe eines konkreten Tatvorwurfs auch nichts Unmögliches oder Unzumutbares abverlangt, denn im Regelfall wird sie zur hinreichenden Bestimmung des erhobenen Tatvorwurfs neben den allgemeinen Daten zum fraglichen Spiel nur das in ihren Bescheid aufnehmen müssen, was die Schiedsrichter in ihrem Bericht als „ahndungswürdiges Verhalten“ umschrieben haben. Im Einzelfall mag auch ein Verweis auf den Spielbericht ausreichend sein, wenn sichergestellt ist, dass der Betroffene vor Erteilung des Bescheides oder zeitgleich mit dem Bescheid in geeigneter Weise Kenntnis von dem Inhalt des Spielberichts erhält, z.B. durch die Beifügung einer Abschrift desselben bei Versand des Bescheides.“

Gemessen an diesem Maßstab, der auf die auch hier maßgebliche Fassung des § 45 Abs. 1 RO abstellt, genügen die umstrittenen Bescheide der Spielleitenden Stelle dem Erfordernis der hinreichenden Bestimmtheit; von daher kann dahinstehen, ob eine fehlende hinreichende Bestimmtheit im gerichtlichen Verfahren, so wie es das Berufungsgericht meint, geheilt werden kann. Aus den Bescheiden erschließt sich ohne Weiteres, dass wegen der Teilnahme des Spielers L.... für den Revisionskläger an einem jeweils konkret bezeichneten Spiel eine Spielverlustwertung ausgesprochen werden sollte, weil der Spieler Wenzel nach Auffassung der Spielleitenden Stelle keine Spielberechtigung für den Revisionskläger besaß. Damit ist das „geahndete“ Geschehen klar umrissen.

Die Spielleitende Stelle ist nicht gehalten, darüber hinaus ihre dahingehende Rechtsauffassung im Einzelnen darzulegen, warum sie der Auffassung ist, dass dem Spieler die Spielberechtigung fehlte. Dies gilt jedenfalls im vorliegenden Falle, dass die Spielleitende Stelle davon ausging, dass der Spieler L.... zu keiner Zeit eine eigenständige Spielberechtigung für den Revisionskläger besessen hatte. Ob diese Auffassung zutrifft, ist eine Frage des materiellen Rechts, nicht aber eine dem formellen Recht geschuldete.

Der weitere Zusatz in den umstrittenen Bescheiden - „siehe separate Information“ - nimmt den Bescheiden der Spielleitenden Stelle nicht die erforderliche hinreichende Bestimmtheit; dies auch dann nicht, wenn er dem jeweiligen Bescheid nicht beigelegt gewesen ist, und der angebrachte Zusatz damit ins Leere führte. Denn weder waren weitere Angaben zur hinreichenden Bestimmtheit des Bescheides erforderlich, noch konnte die gegebene hinreichende Bestimmtheit durch nicht vorhandene „weitere Informationen“ wieder entfallen.

Ein etwaiger, von der Spielleitenden Stelle zu verantwortender Anhörungsmangel ist jedenfalls im weiteren gerichtlichen Verfahren geheilt.

Die umstrittenen Spielverlustwertungen sind auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden.

Was die Frage der fehlenden Spielberechtigung angeht, hat das Bundesgericht zu einer vergleichbaren Fallkonstellation in seiner Entscheidung vom 08. März 2017 - BG 1-2017 - u.a. wie folgt ausgeführt:

„Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. dazu zuletzt Urteil vom 12. September 2016 – BG 6-2016 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Urteil des erkennenden Gerichts vom 11. Mai 2016 - BG 1-2016 -.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte – etwa für allgemeine Verhältnismäßigkeitsüberlegungen – allenfalls im Ausnahmefall Raum. Anderenfalls würden Regeln des Spielbetriebs überflüssig. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber ersichtlich nicht gewollt.

Dies vorausgeschickt ist gegen die vorgenommenen Spielverlustwertungen nichts zu erinnern.

Rechtsgrundlage der Spielverlustwertungen ist § 19 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 h Satz 1 SpO, wobei dahinstehen kann, ob insoweit auf die RO bzw. die SpO in der Fassung zum Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Bescheides oder aber auf die gegenwärtigen Fassungen abzustellen ist, denn Änderungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind insoweit nicht ersichtlich. Nach den genannten Regelungen ist für eine Mannschaft ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0 : 0 Toren als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Im jeweiligen Satz 2 der genannten Bestimmungen werden dazu Beispielsfälle näher definiert. So heißt es unter anderem, ein derartiger Fall sei z. B. dann gegeben, wenn ein Spieler ohne Spielberechtigung mitwirkt (§ 10 SpO).

Der Spieler hat – von den Beteiligten unbestritten – an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen im Erwachsenenbereich des TuS als Spieler mitgewirkt.

Vgl. im Übrigen zum Begriff der Teilnahme bzw. des Mitwirkens am Spielbetrieb auch Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Dezember 2012 - BG 8-2012 -.

Die dafür erforderliche Spielberechtigung besaß er nicht. Gemäß § 10 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SpO in der gegenwärtigen Fassung wird die Spielberechtigung einem Spieler auf gemeinsamen Antrag von ihm und einem Verein erteilt. Sie

gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 RO nichts Abweichendes ergibt.

Offensichtlich ist dem Spieler mit Wirkung vom 12. Februar 2015 keine eigenständige Spielberechtigung zugunsten des TuS erteilt worden. Dies resultiert schon daraus, dass der Spieler im Februar 2015 unbestritten Mitglied des SC Unterpfaffenhofen/Germering gewesen ist und dies auch bleiben sollte, um dort sein Jugendspielrecht weiter ausüben zu können. Zudem sah auch § 10 Abs. 1 Satz 1 SpO in der am 12. Februar 2015 geltenden Fassung vor, dass die Spielberechtigung im Grundsatz nur einem Verein erteilt werden konnte. D. h., die Erteilung jeweils eigenständiger Spielberechtigungen sowohl für den SC U.... als auch für den TuS kam im Grundsatz nach dem Ordnungswerk nicht in Betracht.

Dem Spieler ist eine Spielberechtigung für den TuS im Erwachsenenbereich - so wie ausdrücklich beantragt - seinerzeit denn auch allein auf der Grundlage der Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 2 SpO erteilt bzw. abgetreten worden. § 19 Abs. 1 SpO enthält für bestimmte Jugendspieler eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass ein Einsatz entweder nur im Jugendspielbereich oder aber nur im Erwachsenenspielbereich erfolgen darf. Dem angesprochenen Personenkreis kann ein Doppelspielrecht in der Weise eingeräumt werden, dass er neben dem Einsatz in der dem Lebensalter entsprechenden Altersklasse im Jugendbereich auch im Erwachsenenbereich eingesetzt werden darf, wobei das Spielrecht im Jugendbereich sowie im Erwachsenenbereich grundsätzlich bei demselben Verein liegt. Von letzterem Grundsatz schafft § 19 Abs. 2 SpO eine Ausnahmemöglichkeit, indem in dessen Satz 1 die Abtretung des Doppelspielrechts im Erwachsenenbereich unter gewissen Bedingungen an einen anderen Verein erlaubt wird. Mit anderen Worten, nur der auf den Einsatz im Erwachsenenbereich bezogene Teil der Spielberechtigung ist und konnte vom SC U.... auf den TuS übergehen. Entsprechendes hatte der TuS nach den vom BHV vorgelegten Antragsunterlagen auch nur beantragt.

Entgegen der Ansicht des Revisionsführers wirkte die dermaßen abgetretene „Spielberechtigung im Erwachsenenbereich“ nicht zu Gunsten des TuS bis in die Spielzeit 2016/2017 fort. Zum einen hatte der Revisionsführer das Doppelspielrecht nach den eigenhändig unterzeichneten Antragsunterlagen nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. So heißt es in den Antragsunterlagen eindeutig:

„Der Spieler L. ....., 31.12.1997, ist im Spieljahr 14/15 Mitglied des BHV-Kader. Er soll im Spieljahr 14/15 für die 1. Männer-Mannschaft der 3. Liga, Landesliga (falls möglich) das Erwachsenenspielrecht gemäß § 19 Abs. 2 SpO für o.a. Verein erhalten und weiterhin das Jugendspielrecht im Stammverein behalten.“

D.h. der Revisionsführer hatte die Abtretung des Doppelspielrechts selbst nur für das Spieljahr 2014/2015 beantragt. Ungeachtet dessen ist das Doppelspielrecht zugunsten des Revisionsführers jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2016 erloschen. Der Revisionsbeklagte weist zutreffend darauf hin, dass das Doppelspielrecht im Sinne des § 19 Abs. 1 SpO streng akzessorisch zum Jugendspielrecht ist. Das erschließt sich aus dem Wortlaut der Regelung und ihrem oben dargestellten Zweck. Zudem sei angemerkt, dass dies gefestigte Meinung im Bereich des DHB und seiner Verbände ist.

Mit der Mitwirkung des Spielers an den vom angefochtenen Bescheid erfassten Spielen ist somit der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt. Der Ordnungsgeber knüpft daran die zwingende Rechtsfolge der Spielverlustwertung („...ist als verloren zu werten“).

Die vorstehenden Ausführungen gelten hier gleichermaßen, denn nach dem in den Verfahrensakten enthaltenen Antragsformular ist für das Spieljahr 2015/2016 einvernehmlich der HC als Stammverein des Spielers benannt worden. Nur das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich sollte zugunsten des Revisionsklägers erteilt werden. Daran haben sich der Spieler und der Revisionskläger festhalten zu

lassen, denn sie haben die entsprechenden Erklärungen eigenhändig unterschrieben, wie im Übrigen auch der HC als Stammverein.

Das zugrunde gelegt endete die Spielberechtigung des Spielers – im Erwachsenenbereich - für den Revisionskläger mit dem Ende der Jugendspielberechtigung im Stammverein HC zum 30. Juni 2016. Danach ist dem Spieler bis zum Zeitpunkt der von den noch streitgegenständlichen Bescheiden erfassten Spiele keine „neue“ eigenständige Spielberechtigung für den Revisionskläger erteilt worden.

Mit der Mitwirkung des Spielers an den von den noch streitgegenständlichen Bescheiden erfassten Spielen ist somit der Tatbestand des § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt. Der Ordnungsgeber knüpft daran die zwingende Rechtsfolge der Spielverlustwertung („...ist als verloren zu werten“).

Dem stehen weder die Gutglaubensregel des § 16 SpO noch sonstige Vertrauenstatbestände entgegen. Gemäß § 16 SpO ist eine Spielberechtigung, die zu Unrecht erteilt worden ist, unwirksam. Gegen die Unwirksamkeit schützt guter Glaube nur, wenn Verein und Spieler die Fehlerhaftigkeit der Spielberechtigung weder kannten, noch hätten kennen müssen. Dem Revisionskläger ist schon keine Spielberechtigung zu Unrecht erteilt worden. Ihm ist im September 2015 auf der Grundlage des § 19 Abs. 2 SpO vielmehr zurecht eine Spielberechtigung in der Weise erteilt worden, als ihm das Doppelspielrecht für die Dauer des Jugendspielrechts abgetreten worden war. Der Revisionskläger ist allenfalls dem (Rechts-)Irrtum unterlegen, dass diese „Spielberechtigung“ über den 30. Juni 2016 hinaus reichte. Das aber geht zu seinen Lasten. So hätte für den Revisionskläger vor einem Einsatz des Spielers im Spieljahr 2016/2017 längst Anlass zur Nachfrage bestanden, hatte er doch die Abtretung des Doppelspielrechts ausdrücklich nur für ein längst vergangenes Spieljahr beantragt. Zudem sei nochmals auf die Allgemeinbekanntheit der Akzessorität des Doppelspielrechts im Sinne des § 19 SpO hingewiesen. Auch der dem Spieler über das abgetretene Doppelspielrecht ausgestellte Spielausweis vermochte kein schützenswertes Vertrauen in den Bestand einer Spielberechtigung für den Revisionskläger im von den noch

streitgegenständlichen Bescheiden erfassten Zeitraum zu begründen. Allerdings ist darin nur der Beginn des Doppelspielrechts – im Erwachsenenbereich – zugunsten des Revisionsklägers dokumentiert. Der Ausweis spricht aber ausdrücklich auch nur von einem „Doppelspielrecht“. Ein solches konnte aber schon begrifflich über den 30. Juni 2016 hinweg nicht mehr bestehen, denn zu diesem Zeitpunkt war das für die Begründung eines Doppelspielrechts erforderliche Jugendspielrecht des Spielers abgelaufen.

Vgl. im Übrigen zur vg. Gutgläubensregelung auch LG Dortmund,  
Urteil vom 05. April 2017 – 3 O 108/17 -.

Die Beantwortung der Frage, ob die Rechtsinstanzen des DHB und seiner Verbände entgegen dem Willen des Ordnungsgebers allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen anzustellen haben, kann dahinstehen. Im konkreten Fall stellen sich die streitgegenständlichen Spielverlustwertungen nicht als unverhältnismäßig dar. Ursache der Spielverlustwertungen ist nicht die Versäumnis einer Formalie bei bestehender materieller Spielberechtigung. Dem Spieler ist zu keiner Zeit eine über den 30. Juni 2016 hinausreichende Spielberechtigung zu Gunsten des Revisionsklägers erteilt worden. Eine solche hatte er auch vor Ablauf des in den streitgegenständlichen Bescheiden erfassten Zeitraums nicht beantragt. Dass ihm eine Spielberechtigung für den Revisionskläger nach den Regelungen der SpO hätte ggfls. erteilt werden können, ist insoweit ohne Belang. Das Verfahren um den Erhalt einer Spielberechtigung dient nicht nur einem Selbstzweck. Anderenfalls käme es zu dem unhaltbaren Ergebnis, dass der Einsatz nichtspielberechtigter Spieler immer solange ohne Folgen bliebe, wie sich im Nachhinein herausstellte, dass eine Spielberechtigung hätte erteilt werden können. Hinzu kommt, dass gänzlich offen ist, für welchen Verein ein Spieler überhaupt eine Spielberechtigung erhalten möchte. Jedenfalls kann nicht zwingend aus der Mitwirkung in einem Spiel eines bestimmten Vereins darauf geschlossen werden, dass damit auch die Spielberechtigung nur für diesen Verein begehrt wird.

Schließlich steht auch der Gesichtspunkt der (Verfolgungs-)Verjährung den getroffenen Spielverlustwertungen nicht entgegen. Gemäß § 8 Abs. 1 RO müssen Anträge gegen die Zuerkennung der Spielberechtigung innerhalb von einer Woche

nach Bekanntgabe des Hinderungsgrundes, aber spätestens vor Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage der Zuerkennung der Spielberechtigung, gestellt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen sind spieltechnische Folgerungen nicht mehr zulässig (Abs. 2). Dies gilt nicht, wenn eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist (Abs. 3).

Das Bundesgericht folgt der auf die Rechtsprechung des OLG Hamm,

vgl. Urteil vom 18. Dezember 1996 – 8 U 15/96 -,

gestützten Ansicht des Revisionsführers, dass § 8 Abs. 1 RO den Zweck verfolgt, dass spieltechnische Folgen, die auf dem Umstand einer fehlerhaft zuerkannten Spielberechtigung fußen, nicht unbeschränkt zulässig sein sollen. Die Vorschrift erfasst aber schon nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur den Fall, dass überhaupt eine Spielberechtigung zuerkannt worden ist, die sich aus welchen Gründen auch immer als unwirksam darstellt (vgl. § 16 Satz 1 SpO). An der erforderlichen Verwaltungsentscheidung der Zuerkennung einer Spielberechtigung ab dem 01. Juli 2016 an den Revisionskläger fehlt es hier aber gerade. Dem Spieler war über den 30. Juni 2016 hinaus überhaupt keine Spielberechtigung erteilt worden. Eine analoge Anwendung des § 8 Abs. 1 und 2 RO auf Fallgestaltungen der vorliegenden Art, in denen sich im Nachhinein herausstellt, dass überhaupt keine Spielberechtigung erteilt worden war, nicht einmal eine „fehlerhafte“, kommt nicht in Betracht. Mit der Regelung des § 8 Abs. 3 RO zeigt der Ordnungsgeber deutlich, dass Anknüpfungspunkt des Verfolgungshindernisses stets „die Zuerkennung“ einer Spielberechtigung ist. Dass damit im Ergebnis – was die Zulässigkeit spieltechnischer Folgerungen angeht – Fälle, in denen eine Spielberechtigung erschlichen oder gefälscht worden ist, solchen gleichgestellt werden, in denen eine Spielberechtigung wie hier von Beginn an nicht vorlag, ist nicht zu beanstanden.

Vgl. dazu auch Urteil des erkennenden Gerichts vom  
08. März 2017 - BG 1-2017 -, bestätigt durch LG Dortmund, Urteil  
vom 05. April 2017 – 3 O 108/17 -.

Schließlich steht auch § 7 RO den umstrittenen Spielverlustwertungen nicht entgegen.

Zu dieser Vorschrift hat das Bundesgericht zuletzt,

vgl. Urteil vom 20. April 2017 – BG 2-2017 -,

u.a. wie folgt ausgeführt:

„Gemäß § 7 Abs. 1 RO müssen die Spielleitenden Stellen wegen eines Verstoßes, der ihnen bekannt geworden ist und der auf die Spielwertung Einfluss haben kann, innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis ein Verfahren einleiten oder die Einleitung bei der zuständigen Rechtsinstanz beantragen. Wird diese Frist versäumt, sind spieltechnische Folgerungen für den vor der Kenntnis liegenden Zeitraum nicht mehr zulässig (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 1 RO). Dieser Regelung liegt der Rechtsgedanke zugrunde, dass im Interesse des Spielbetriebs und der Rechtssicherheit der Spielleitenden Stelle bekannte Verstöße mit Einfluss auf die Spielwertung dann nicht mehr geahndet werden sollen, wenn die Spielleitende Stelle eine bestimmte Entscheidungsfrist hat verstreichen lassen.

Entsprechendes muss für den Fall gelten, dass ein Verstoß für die Spielleitende Stelle bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Aufgaben offensichtlich ist, sie diesen gleichwohl nicht erkennt, obwohl sie ihn – gerade auch vor dem Hintergrund ihrer Prüfungszuständigkeit – hätte erkennen müssen und damit den Betroffenen und seinen Verein quasi ins „offene Messer“ laufen lässt. Der Weg zur Bestrafung ist dann erst wieder eröffnet, wenn die Spielleitende Stelle zu erkennen gibt, dass sie nunmehr, d.h. zukünftig, das bisherige, den Bestimmungen der Ordnungen zuwider laufende Verhalten ahnden wird.“

Vorliegend war die Spielleitende Stelle weder in direkter, noch in entsprechender Anwendung des § 7 RO an den noch umstrittenen Spielverlustwertungen gehindert. Dass die Spielleitende Stelle erst später als zwei Wochen nach Erlangung der

Kenntnis von einer fehlenden Spielberechtigung des Spielers L... ein Verfahren eingeleitet hätte, ist nicht zu ersehen. Sie hat den Spieler aber auch nicht im vg. Sinne „ins offene Messer laufen lassen“, obwohl die fehlende Spielberechtigung für sie offensichtlich war.

Unstreitig lag der Spielleitenden Stelle der Spielausweis des Spielers L... bis November 2016 nicht vor. Ihr lag allerdings ein Spielbericht vom 24. September 2016 vor, in dem die Schiedsrichter auf eine „Doppelspielberechtigung“ des Spielers Wenzel hinwiesen. Das musste die Spielleitende Stelle aber nicht veranlassen, an einer Spielberechtigung des Spielers für den Revisionskläger überhaupt zu zweifeln, denn der Revisionsbeklagte weist zutreffend darauf hin, dass im einem Umfange von über 90 % Jugendspielrecht und Erwachsenenspielrecht in einem Verein ausgeübt werden, der Fall des Auseinanderfalles für die Dauer des Jugendspielrechts also die Ausnahme darstellt. D.h., es hätte für die Spielleitende Stelle nach dem Eintrag im Spielbericht allenfalls die Überlegung aufkommen können, ob dem Spieler nicht ein neuer Spielausweis – ausschließlich bezogen auf den Erwachsenenbereich – auszustellen wäre. Ein derartiger „Fehler“ ist aber nicht derart offensichtlich, dass er eine entsprechende Anwendung des § 7 RO rechtfertigen könnte.

In dem Umstand des der Spielleitenden Stelle nicht vorliegenden Spielausweises des Spielers L... liegt auch der entscheidungserhebliche Unterschied zu dem vom erkennenden Gericht am 20. April 2017,

vgl. Urteil vom 20. April 2017 – BG 2-2017 -,

entschiedenen Fall. Dort hatte das erkennende Gericht weiter ausgeführt:

„Unstreitig lag der Spielleitenden Stelle der Spielausweis der Spielerin M. vom 05. September 2013 bereits im Jahre 2015 zur Einsicht vor; damit zu einem Zeitpunkt, als nach der eigenen Logik und dem eigenen Vortrag des Revisionsbeklagten ein Einsatz der Spielerin im Erwachsenenbereich der Revisionsklägerin mangels Spielberechtigung unzulässig war, denn der Spielausweis wies zum einen die zugrundeliegende, am 30. Juni 2014 endende Jugendspielberechtigung für den TSV aus, zum anderen war er vom

TSV abgestempelt; dem Verein, für den die Spielerin gerade nicht aktiv geworden war. So trägt denn auch der Revisionsbeklagte selbst vor, dass es aufgrund dieser Ausgestaltung des Spielausweises für jeden klar gewesen sein müsse, dass damit keine dauerhafte Spielberechtigung für die Revisionsklägerin bescheinigt worden war. Werden der Spielleitenden Stelle aber Spielausweise zur Überprüfung vorgelegt, dann hat sie derartigen offensichtlichen Ungereimtheiten in einem angemessenen Zeitraum von sich aus nachzugehen. Das ist ihre primäre Aufgabe. Zu den Pflichten einer Spielleitenden Stelle hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 01. August 2015 – BG 3-2015 – u. a. wie folgt ausgeführt:

„Allerdings entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts, dass es sich bei der Spielleitenden Stelle nicht um eine bloße „Ablagestelle“ für Spielberichte handelt, sondern dass eingehende Spielberichte von der Spielleitenden Stelle zu prüfen sind. So hat das Bundesgericht in seiner Entscheidung vom 17.07.2007 – BG 1/07 – u. a. ausgeführt: „Offensichtliche Vergehen, die sich aus den Spielberichten ergeben, sind zu ahnden.“ Eine über eine dermaßen gefasste Offensichtlichkeit hinausgehende Prüfungspflicht hat die Spielleitende Stelle nicht.“

Nichts anderes gilt, wenn der Spielleitende Stelle auf Anforderung beim Spiel selbst nicht vorgelegte Spielausweise zur Prüfung vorgelegt werden. Der Revisionsbeklagte wird diesbezüglich nicht ernsthaft behaupten wollen, dass die Spielleitende Stelle die vorgelegten Spielausweise in einem derartigen Fall nur darauf hin zu überprüfen hat, ob überhaupt ein Spielausweis vorliegt, und zwar ungeachtet der Frage, für welchen Verein überhaupt eine Spielberechtigung in diesen Spielausweisen ausgewiesen ist.“

Gegen die weiter verhängte Geldbuße führt auch der Revisionsführer nichts an. Insoweit sind Rechtsfehler nicht ersichtlich.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Forcher

Dr. Punke